

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bredstedt

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bredstedt hat die Stadtvertretung folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Wahlen finden im März 2024 statt.
- (3) Danach finden die Wahlen turnusmäßig alle 2 Jahre zum landesweiten Wahltermin im November der Jahre mit „ungerader Jahreszahl“ statt (d.h. beginnend mit November 2025).

§ 2 - Wahlrecht

- (1) Das aktive Wahlrecht (Wahlberechtigung) besitzen alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 21. Lebensjahr.
- (2) Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) besitzen alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 21. Lebensjahr.
- (3) Entscheidend ist, sowohl beim aktiven als auch beim passiven Wahlrecht, dass zum Zeitpunkt der Wahl die Person mit Hauptwohnsitz in Bredstedt gemeldet ist.
- (4) Stichtag für das Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl.

§ 3 – Zeit und Ort der Wahl

- (1) Die Wahl wird an bis zu fünf aufeinander folgenden Tagen an der Gemeinschaftsschule (2 Tage), Dänischen Schule (1 Tag) sowie im Jugendzentrum (2 Tage) durchgeführt.
- (2) Die Wahlzeiten bzw. Öffnungszeiten zu denen gewählt werden kann sind wie folgt:
 - a) Gemeinschaftsschule: Während der regulären Unterrichtszeit (8.30 bis 12.45 Uhr)
 - b) Dänische Schule: Während der regulären Unterrichtszeit (8.30 bis 12.45 Uhr)
 - c) Jugendzentrum: Während der Öffnungszeiten (14.00 bis 18.00 Uhr)

§ 4 – Form der Wahlvorschläge

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister fordert bis zum 42. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge sind bis zum 21. Tage vor Beginn der Wahl an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einzureichen. Die Abgabe ist auch im Jugendzentrum möglich.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbare Bewerberin oder den wählbaren Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie bereit sind, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder- und Jugendbeirat anzunehmen. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 5 – Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geprüft.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung oder der Satzung nicht entspricht.
- (3) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt.

§ 6 – Bekanntmachung - Wahlbenachrichtigung

- (1) Spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl wird jede und jeder Wahlberechtigte durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang in den Schulen über die Durchführung der Wahl benachrichtigt. Die Bekanntmachung bzw. der Aushang soll enthalten:
 1. die Angabe der Wahlräume mit den zugehörigen Öffnungszeiten,
 2. die Angabe des Wahlzeitraumes,
 3. die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit Namen
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 7. Tag vor Beginn der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung über die Wahl sowie die Möglichkeiten der Stimmabgabe.

Redaktionelle Lesefassung !

§ 7 – Stimmabgabe / Wählerverzeichnis

- (1) Vor der Wahl wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt, in welchem die Stimmabgabe bei der Wahl vermerkt wird. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter nicht in dieses Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist eine Stimmabgabe und Teilnahme an der Wahl nicht möglich. Während der laufenden Wahldauer ist ein Nachtrag und Ergänzung im Wählerverzeichnis möglich, sofern Nachweise vorgelegt werden, die eine Wahlberechtigung belegen.
- (2) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte bis zu 3 Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Bewerberinnen und / oder Bewerber beliebig verteilt werden. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 8 – Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als 3 Bewerberinnen und / oder Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 9 – Wahlergebnis

- (1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen sieben Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 7. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so entscheidet das von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu ziehende Los.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.
- (3) Beiratssitze können auch leer bzw. unbesetzt bleiben, solange der Beirat aus mindestens 3 Personen besteht.
- (4) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch Stimmauszählung und Prüfung durch einen Wahlvorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern der Stadtvertretung und Bürgermeisterin oder Bürgermeister besteht.

§ 10 – Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die erste Sitzung wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden von ihr oder ihm geleitet.

§ 11 - Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Stadtvertretung nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates beschlossen.

Bredstedt, den 26.02.2024

Stadt Bredstedt
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. E. Techow

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Wahlordnung v. 26.02.2024: Aushang vom 26.02.2024 bis 05.03.2024